



Mitteilung

nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz (meldepflichtige Bauvorhaben) AUSTAUSCH EINER FEUERUNGSANLAGE

Gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idGF. wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) das/die nachfolgende(n) meldepflichtige(n) Vorhaben gemäß § 21 Abs. 2 Z. 10 (BauG): „(der Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, **wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind**, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt)“.

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma*	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>		
Adresse*	<input type="text"/>	Haus-Nr. *	<input type="text"/>
Ort*	<input type="text"/>	PLZ *	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *	<input type="text"/>	Nr. *	<input type="text"/>		
KG *	<input type="text"/>	Gst. Nr.	<input type="text"/>	EZ	<input type="text"/>
		Gst. Nr.	<input type="text"/>	EZ	<input type="text"/>

3. Art des Bauvorhabens

4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

6. Erforderliche Unterlagen

- Lageplan
- Grundrisse und Schnitte
- der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021

- Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrermeisters**
Bei Feuerungsanlagen muss die vorschriftsmäßige Ausführung, Eignung und Dichtheit der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten vorliegen.
Gemäß § 8 Abs. 2 der Steiermärkischer Kehrordnung 2018 sind Abgasanlagen unmittelbar vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme – dies impliziert auch die Inbetriebnahme nach Anschluss einer neuen Feuerstätte, Änderung von Anschlussöffnungen bzw. die Sanierung der Abgasanlage - beziehungsweise nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenützung durch den Rauchfangkehrer auf Betriebsdichtheit sowie auf ausreichendes Nachströmen von Verbrennungsluft zu überprüfen.

7. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Datum

Unterschrift